

stimmung, daß gerade nur größere Orte Localschulordnungen errichten sollten, in mir einiges Bedenken. Der Begriff „größere“ ist ein sehr relativer, welcher die Behörden oft in Verlegenheit setzen wird. Man muß hier nicht sowohl den Umfang, als vielmehr die einschlagenden Verhältnisse und Bedürfnisse eines Ortes im Auge behalten. Ich würde mir erlauben, vorzuschlagen, den §. so zu fassen: „In Orten, wo es die besondern Verhältnisse und Bedürfnisse erfordern, sind eigene u. s. w.“, wornach natürlich der erste Theil der Ueberschrift des §. wegfallen müßte.

Secr. Hartz: Schon bei der allgemeinen Discussion habe er darauf aufmerksam gemacht, daß das vorliegende Gesetz eigentlich zunächst nur auf Landschulen berechnet sei und habe berechnet werden können. So sei z. B. bestimmt, daß jeder Schullehrer in oder nahe bei dem Schulhause Wohnung erhalten solle. Dieß passe aber auf größere Städte, wo man nicht einen oder zwei, sondern vielleicht 10 bis 15 Lehrer habe, nicht. Eben so sei bestimmt, daß das Schulgeld die bisherigen Ansätze nicht übersteigen dürfe. Nun werde man sich aber ohne Zweifel bemühen, in den Städten auch die Kinder der höhern Stände, welche bisher meist in Privatanstalten unterrichtet worden seien, für die öffentlichen Schulen zu gewinnen. Hierdurch wachse ein ganz neues Element für die Volksschulen zu, und daß man bei der hier nothwendig werdenden Erweiterung des Unterrichts und der Unterrichtsgegenstände auch ein höheres Schulgeld fordere als bisher, das liege wohl in der Natur der Sache. Solche einzelne Bestimmungen, welche auf die Städte, namentlich die größern und mittlern derselben, nicht paßten, fänden sich häufig. Wenn sich aber auch hier und da in Einzelheiten nachhelfen lasse, so sei dieß doch im Ganzen unmöglich, da das ganze Gesetz fast nur mit Hinsicht auf die ländlichen Schulen habe abgefaßt werden können. Wollte man also, und dieß sei der Sinn des von der Deputation vorgeschlagenen Zusages, die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes stricte auf die Bürgerschulen anwenden, so müßten die Bürgerschulen auf das Empfindlichste darunter leiden. Nun verlange er zwar keineswegs, daß man diese letztern von dem vorliegenden Gesetze ausnehme, allein dringend wünsche er, daß es wenigstens gestattet bliebe, diejenigen Bestimmungen, welche sich auf städtische Schulen nicht ohne Nachtheil anwenden ließen, angemessen zu modificiren. In diesem Sinne schlage er vor, den §. nach der Fassung der 2. Kammer anzunehmen, demselben jedoch anstatt des von der Deputation vorgeschlagenen Zusages die Worte beizufügen: „in welchen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes den Localverhältnissen anzupassen sind“.

Amthauptmann v. Welck: Es ist gewiß eine schwierige Aufgabe, den vorliegenden §. so zu fassen, daß er nicht zu viel noch zu wenig enthalte. Die Fassung der 2. Kammer geht offenbar zu weit, denn sie entbindet diejenigen Orte, wo Localschulordnungen errichtet werden, ganz von dem Gesetze. Die Fassung des Gesetzentwurfs und der Zusatz der Deputation hingegen ist wiederum zu beschränkend, und es kann nicht ausbleiben, daß

sich hierunter vielfache Dispensationen nöthig machen werden; wenigstens lehren dieß die vielfachen Erfahrungen, welche man bei Einführung der Städteordnung zu machen Gelegenheit gehabt hat. Deshalb wünsche ich eine Fassung, welche etwas mehr Freiheit gestattet, überhaupt das Mittel zwischen beiden Extremen bildet, und schlage deshalb vor, statt des Zusages der Deputation der Fassung der 2. Kammer noch die Worte beizufügen: „Etwas, was den Hauptgrundzügen dieses Gesetzes widerspricht, darf in eine solche Local-Schulordnung nicht aufgenommen werden.“ — Daß endlich Manches, was im Gesetze steht, in den Localschulordnungen wiederholt werden muß, läßt sich nicht umgehen, und es kann das deshalb im Gesetzentwurfe zu findende Verbot süglich übergangen werden.

Sämmtliche Redaktionsvorschläge der vorstehenden 3 Sprecher finden ausreichende Unterstützung.

Referent, Prinz Johann: Ich meines Theiles könnte mich mit sämmtlichen drei Anträgen nicht einverstehen. Obgleich ich gegen den Gottschaldschen etwas Wesentliches nicht zu erinnern habe, so muß ich doch erinnern, daß, da Localschulordnungen doch nur in größern Orten errichtet werden würden, es auf dasselbe hinauskommt, und man eine dadurch doch nicht zu beseitigende Differenz mit der 2. Kammer hierbei vermeiden möge. Wichtiger sind freilich die beiden andern Vorschläge, allein auch ihre Genehmigung halte ich nicht für rathsam. Man muß doch hauptsächlich von der Ansicht ausgehen, daß das Gesetz nur die Hauptgrundsätze enthält. Ist man hierüber einig, so wird man eine allgemeine Ausnahme für einzelne Schulen gewiß nicht angemessen finden. Lassen sich einzelne Bestimmungen des Gesetzes wirklich nicht ohne Nachtheil auf die städtischen Schulen anwenden, so mag man lieber bei solchen Bestimmungen specielle Ausnahmen gestatten; allein daß man es, namentlich nach dem Welck'schen Vorschlage in die Hand der Behörden lege, wiederum zwischen Haupt- und Nebengrundsätzen des vorliegenden Gesetzes zu unterscheiden, kann ich unmöglich für zulässig erachten. Die Beziehung auf das Beispiel der Städteordnung kann hier eben so wenig Platz ergreifen, denn damals, als sie bearbeitet wurde, hat man zwischen Gesetz und Verordnung noch nicht streng unterschieden, und eben so beweisen die vom Secretair Hartz angeführten Bestimmungen nichts, da für die Wohnungen den Lehrern Entschädigung gewährt, hinsichtlich des Schulgeldes aber eine specielle Ausnahme gemacht werden kann.

Staatsminister D. Müller: Sämmtliche geehrte Mitglieder schienen mit ihm darüber einverstanden zu sein, daß man den Gemeinden das vollständige Abgehen von dem vorliegenden Gesetze nicht nachlassen könne, und daß die diesfallige Freiheit beschränkt werden müsse. Da halte er denn den Vorschlag der Deputation für das beste Auskunftsmittel, und werde solcher durch das, was Secretair Hartz angeführt habe, keinesweges widerlegt. Was namentlich das von der Gewährung der Wohnung hergenommene Bedenken anlange, so werde es nach der frühern Fassung des §. 13. allerdings begründet gewesen sein; jedoch reichten die Vorschläge der Deputation hin, es zu beseitigen. Eben so solle die Bestimmung wegen des Schulgeldes nur ein